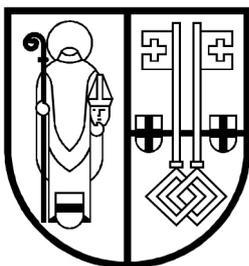


Stadt Krefeld



BEBAUUNGSPLAN Nr. 795 **- *Fichtenhainer Allee* -**

Rechtskräftig seit dem 27. Juli 2018

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gemäß Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.1 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 4 sind die gemäß § 8 Abs. 2 zulässigen Nutzungen Nr. 3 „Tankstellen“ und Nr. 4 „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig.

1.2 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2.1 In den Gewerbegebieten ist die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Nr. 3 „Vergnügungsstätten“ nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Siehe ergänzend auch textliche Festsetzung Nr. 1.3.5.

1.2.2 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 4 sind die nach § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2.3 In dem Industriegebiet GI sind die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Feinsteuerung von Nutzungsarten (§ 1 Abs. 5 - 9 BauNVO)

1.3.1 In den Gewerbegebieten und im Industriegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.

1.3.2 In den Gewerbegebieten und dem Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.3.3 Ausnahmsweise im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB kann Einzelhandel als Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher zugelassen werden, wenn dieser Einzelhandel in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Produktions- oder weiterverarbeitenden Betrieb steht und diesem baulich untergeordnet ist. Hierbei dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden: Die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche darf maximal 10 % der genehmigten Geschossfläche des zugeordneten Betriebes betragen, jedoch höchstens 200 qm.

Als nicht-zentrenrelevante Sortimente gelten gemäß der Krefelder Liste all diejenigen, die nicht in der nachstehenden Krefelder Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente aufgeführt sind.

Nahversorgungsrelevante Sortimente laut Krefelder Liste:

- Apothekenartikel, Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel
- Lebensmittel, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reform- und Tabakwaren)
- Zeitungen, Zeitschriften

Zentrenrelevante Sortimente laut Krefelder Liste:

- Baby- und Kinderartikel, Kinderwagen
- Bekleidung, Wäsche, Meterware, Handarbeitsartikel
- Briefmarken und Münzen
- Bücher
- Büromaschinen, Computer und -zubehör
- Fahrräder und -zubehör
- Geschenkartikel
- Glas-, Porzellan, Kleinkeramik
- Hausrat (ohne Möbel, Campingartikel), Haushaltswaren
- Jagdbedarf, Waffen
- Kunst, Kunstgegenstände
- Papier-, Büro-, Schreibwaren
- PC und PC-Zubehör (Hard-, Software)
- Photoartikel, Augenoptik, Akustik
- Radio, TV, Elektroklein- und -großgeräte, Lampen
- Sanitätsartikel
- Schnittblumen
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren, Hobbybedarf, Musikinstrumente
- Sportartikel (ohne Großgeräte)
- Teppiche, (ohne Teppichboden), Heimtextilien, Bettwaren (ohne Matratzen),
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche
- Uhren, Schmuck
- Unterhaltungselektronik (Video-, DVD-Geräte, CDs, Tonträger etc.), Telefone

1.3.4 In den Gewerbegebieten und dem Industriegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären ausgeschlossen. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.

1.3.5 Abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.1 können im Gewerbegebiet GE 4 Veranstaltungsstätten (Veranstaltungssäle / -räume, Festsäle / -räume) als Unterart von Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

1.4 Gliederung der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.4.1 Gliederung nach Abstandserlass:

Die Gewerbegebiete und das Industriegebiet werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit dem Anhang (Abstandsliste 2007) zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBL. NRW. 659) gegliedert. Unbeschadet weitergehender Bestimmungen sind Betriebe und Anlagen der in den festgesetzten Gewerbegebieten und dem Industriegebiet jeweils aufgeführ-

ten Abstandsklassen gemäß Abstandsliste 2007 von der Ansiedlung ausgeschlossen. Die Abstandsliste 2007 ist auf der Planurkunde abgedruckt.

Ausnahmen von der vorgenannten Festsetzung können nach § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall für Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Emissionen der geplanten Anlagen z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

1.4.2 Lärmkontingentierung:

Den nachfolgenden Festsetzungen liegen die Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung vom 13.10.2016, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum, zu Grunde.

In den als Gewerbegebiete und als Industriegebiet festgesetzten Flächen sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, weder tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L{EK}, tags (db(A)/m ²)	L{EK}, nachts (db(A)/m ²)
GE 1.1	68	53
GE 1.2	67	52
GE 1.3	68	53
GE 1.4	69	54
GE 1.5	67	52
GE 1.6	70	55
GE 1.7	68	53
GE 2.1	66	51
GE 2.2	59	44
GE 2.3	64	49
GE 2.4	65	49
GE 2.5	71	56
GE 2.6	59	44
GE 2.7	67	52
GE 2.8	53	37
GE 2.9	63	48
GE 2.10	54	38
GE 2.11	59	44
GE 3	70	62
GE 4.1	64	48
GE 4.2	56	40
GE 4.3	73	58
GI	62	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1.4.3 Sonstige Bestimmungen:

Innerhalb der Teilfläche GE 2.12 sind nur die Arten von Nutzungen bzw. die baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

2.1.1 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 4 sowie in dem Industriegebiet wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen auf 59,5 m ü. NHN (dies entspricht ca. 20,0 m über derzeitigem Gelände) begrenzt.

2.1.2 Die festgesetzte maximale Höhe in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 4 sowie in dem Industriegebiet darf durch erforderliche haustechnische Anlagen einschließlich Treppenhäuser, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung um maximal 3,0 m überschritten werden. Die Aufbauten sind von den jeweiligen Außenwänden um das mindestens 1,0-fache ihrer Höhe zurückzusetzen.

2.1.3 Im Gewerbegebiet GE 3 wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen auf 75,0 m ü. NHN (dies entspricht ca. 35,50 m über derzeitigem Gelände) begrenzt.

2.2 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Im Gewerbegebiet GE 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 60,0 vom Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Dies gilt nicht für Grundstückseinfriedungen.

Soweit Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens der sich in Bau befindlichen 380-kV-Höchstspannungsleitung Fellerhöfe - St. Tönis liegen, sind diese nur unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben zu den spannungsführenden Leiterseilen gemäß DIN EN 50341 in Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig.

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Passiver Schallschutz

Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ergeben sich im Einwirkungsbereich der Anrather Straße und der Autobahn 44 die Lärmpegelbereiche III bis V, die in der Planzeichnung dargestellt sind.

Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind gemäß der in nachfolgender Tabelle in Verbindung mit den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen und unter

Berücksichtigung der Raumnutzung, des Verhältnisses der gesamten Außenflächen zur Grundfläche des Raumes und des Fensterflächenanteils nach DIN 4109 nachzuweisen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung einer / eines Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie bezogen auf die jeweiligen Abschnitte der festgesetzten Lärmpegelbereiche folgende Schalldämmmaße (erforderliche $R'_{w, res}$) aufweisen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumarten	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ⁽¹⁾ und ähnliches
		Erforderliche $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

(1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen, die an die Planstraßen A und C angrenzen, sind bauliche Anlagen aller Art mit Ausnahme von Zäunen in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen, die an die Fichtenhainer Allee angrenzen, sind bauliche Anlagen aller Art mit Ausnahme von Zäunen in einem Abstand von mindestens 10 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan auf dem Flurstück Gemarkung Fischeln, Flur 29, Nr. 5 festgesetzte Fläche für Geh- und Fahrrechte (GF) dient der Erschließung der anliegenden Flurstücke. Diese Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belasten.

Die im Plan festgesetzten Flächen für Leitungsrechte (L) dienen der Führung von Versorgungsleitungen. Diese Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger zu belasten.

Die im Plan ausgehend von der Planstraße A festgesetzte Fläche für Geh- und Fahrrechte (GF) dient der Erschließung und Bewirtschaftung von im Bebauungsplangebiet festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft und von Flächen für Wald. Die Fläche ist mit einem entsprechenden Geh- und Fahrrecht zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu belasten.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit Zuordnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1a BauGB, § 1a BauGB)

7.1 Erstaufforstung von Buchenwald im Osten des Plangebietes

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dem Flächenkennzeichen „M1“ überlagerte Waldfläche ist naturnah aufzuforsten und dauerhaft zu erhalten.

Für die Anpflanzung werden folgende Forstpflanzen vorgeschlagen:

- Fagus Sylvatica - Rotbuche
- Quercus robur -.Stieleiche

Pflanzqualitäten: Pflanzqualitäten: 3-jährig verpflanzt (1 Jahr Saatbeet + 2 Jahre Pflanzbeet)
Pflanzgröße 120-150 cm
Reihenabstand: mindestens 2 m
Pflanzabstand: mindestens 1 m

Abweichend davon sind auf den Teilen der mit der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dem Flächenkennzeichen „M1“ überlagerten Waldfläche diejenigen Flächen, die einen Abstand von 25 m zu den Grenzen der Gewerbegebietsflächen bzw. der angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft unterschreiten, nach Süden ein mindestens neun- und nach Norden ein mindestens fünfzehnhundertiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Stieleiche kann flächenweise in den Buchengrundbestand eingemischt werden. Auch die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). Die äußere Reihe ist Sträuchern vorzubehalten.

Reihenabstand: mindestens 1,5 m
Pflanzabstand: mindestens 1,5 m

Die Aufforstung ist 5 Jahre lang nach ihrer Begründung durch einen Schutzzaun vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen.

7.2 Erstaufforstung von Buchenwald im Bereich des ehemaligen Kindergartens

Die mit der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dem Flächenkennzeichen „M2“ überlagerte Waldfläche ist nach Beseitigung des Gebäudes sowie der befestigten Freiflächen und der anschließenden Auffüllung mit Boden naturnah aufzuforsten und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung werden folgende Forstpflanzen vorgeschlagen:

- Fagus Sylvatica – Rotbuche

Pflanzqualitäten: 4-jährig verpflanzt (2 Jahre Pflanzbeet + 2 Jahre Verschulbeet)
Pflanzgröße 80-120 cm
Reihenabstand: mindestens 2 m
Pflanzabstand: mindestens 1 m

Abweichend davon sind auf den Teilen der mit der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dem Flächenkennzeichen „M2“ überlagerten Waldfläche diejenigen Flächen, die einen Abstand von 25 m zu den Grenzen der Gewerbegebietsflächen unterschreiten, ein mindestens neunreihiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). Die äußere Reihe ist Sträuchern vorzubehalten.

Reihenabstand: mindestens 1,5 m
Pflanzabstand: mindestens 1,5 m

Vorhandene lebensraumtypische Laubgehölze im Bereich der Freianlagen des ehemaligen Kindergartens können in die Aufforstung integriert werden.

Die Aufforstung ist 5 Jahre lang nach ihrer Begründung durch einen Schutzzaun vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen.

7.3 Neuanlage eines Waldmantels

Auf der mit der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dem Flächenkennzeichen „M3“ überlagerten Waldfläche ist ein mindestens siebenreihiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). Die äußere Reihe ist Sträuchern vorzubehalten.

Reihenabstand: mindestens 1,5 m
Pflanzabstand: mindestens 1,5 m

Die Anpflanzung ist 5 Jahre lang nach ihrer Begründung durch einen Schutzzaun vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen.

7.4 Entwicklung eines Waldmantels östlich der Fichtenhainer Allee

Die östlich angrenzend an die Fichtenhainer Allee festgesetzte Waldfläche ist ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie 10 m tief zu durchforsten. Nicht lebensraumtypische und weniger stabile, windbruchgefährdete Bäume sind zu entnehmen. Am Rand zur Fichtenhainer Allee sowie in vorhandene und entstehende Lücken sind Sträucher aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.5 Entwicklung von Waldmänteln innerhalb der Bestandsränder

Auf allen nicht mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagerten Waldflächen ist auf einer Breite von 25 m entlang ihrer äußeren Grenze behutsam über einen längeren Zeitraum durch Pflegemaßnahmen ein Waldmantel herzustellen. Baumarten 1. Ordnung sind zu entfernen. In die entstehenden Lücken sind Sträucher aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bei der Anlage von Waldmänteln können ältere und vitale Traufbäume erhalten bleiben und ein geringer Anteil von Bäumen 2. Ordnung integriert werden.

Aufgrund der geringen Bestandtiefe des Waldstreifens nördlich des Forschungszentrums (Campus Fichtenhain 11) sind hier Bäume 1. Ordnung zulässig, solange die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

7.6 Anlage von Strauchhecken mit Säumen südlich des Wirtschaftsweges

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „M4“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind südlich des bestehenden Wirtschaftsweges in Verlängerung der Willicher Straße vierreihige Strauchhecken mit Sträuchern aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) so anzulegen und dauerhaft zu erhalten, dass eine optisch geschlossene Heckenkulisse entsteht. Der Anteil von Dornensträuchern muss mindestens 45 % betragen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). Zur Fläche, die mit einem Leitungsrecht für die dort verlaufende Mittelspannungsleitung zu belasten ist, ist mit der Strauchhecke ein Abstand von 1,5 m einzuhalten (entspricht einem Abstand von ca. 3 m zur Leitungstrasse). Im Bereich östlich der Fläche für ein Leitungsrecht ist zum befestigten Rand des bestehenden Wirtschaftsweges in Verlängerung der Willicher Straße ein Pflanzabstand von 5,0 m einzuhalten. Der Saum zwischen Willicher Straße und den Strauchheckenabschnitten ist über Selbstbegrünung zu entwickeln und einmal im Jahr (ab September) einer Mulchmahd zu unterziehen.

Der Reihenabstand und der Pflanzabstand in der Reihe beträgt jeweils 1,5 m.

Zur Berücksichtigung der Anfahrbarkeit der auf den südlich anschließenden Flächen vorhandenen Versorgungsleitungen ist die Heckenpflanzung in den Abschnitten, die im Radius von 25 m um die Masten Nr. 5 und Nr. 6 der Freileitung liegen, zu unterbrechen. Die Radien sind in der Planurkunde dargestellt. Zusätzlich zu diesen Unterbrechungen darf die Heckenpflanzung an einer weiteren Stelle auf einer Länge von maximal 10 m unterbrochen werden.

Der Schutzstreifen des Mittelspannungskabels ist von Anpflanzungen freizuhalten.

7.7 Anlage einer Fläche für extensive Getreideanbau

Auf der mit dem Flächenkennzeichen „M5“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Anbau von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand (Mindestabstand: 20 cm) vorzusehen. Die mechanisch durchzuführende Beikrautregulierung ist zwischen dem 01.04. und 30.06. nicht zulässig. Frühester Erntezeitpunkt ist der 30.06. (Ausnahme: bei Wintergerste 20.06.). Um insbesondere Jungtiere des Feldhasen während der Mahd zu schützen, hat die Stoppelhöhe mind. 25 cm zu betragen. Zudem ist die Fläche in einer Richtung bzw. von innen nach außen abzuernten, um Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben. Zum Schutz des Feldhasen haben die Feldarbeiten nicht in der Dunkelheit (nachts) zu erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die in der Planurkunde eingetragenen Schutzstreifen der Gasleitungen sind von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern freizuhalten.

Der nördliche Rand (6 m tiefer Streifen) der mit dem Flächenkennzeichen „M5“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf der gesamten Breite der Fläche M 5 als Blühstreifen herzustellen und zu erhalten. Alle drei Jahre ist eine Neuanlage des Blühstreifens vorzunehmen.

Hinweis:

Als Saatbett eignen sich bspw. die Saatmischungen B oder D, wie sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen des Förderangebotes „Vertragsnaturschutz“ für eine naturgerechte Nutzung von Äckern / Ackerrandstreifen vorsieht.

7.8 Anlage einer Blühfläche

Auf der mit dem Flächenkennzeichen „M6“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Ackerfläche durch eine Einsaat als Blühfläche zu entwickeln und zu erhalten. Alle drei Jahre ist eine Neuanlage der Blühfläche vorzunehmen. Die Blühfläche ist mindestens einmal im Jahr zu mähen (nicht jedoch im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni), die Schnitthöhe beträgt mindestens 15 cm. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist nicht zulässig.

Hinweise:

Als Saatbett eignen sich bspw. die Saatmischungen B oder D, wie sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen des Förderangebotes „Vertragsnaturschutz“ für eine naturgerechte Nutzung von Äckern / Ackerrandstreifen vorsieht.

Die Flächen im Radius von 25 m um die Maste der Freileitungen sind von jeglicher Gehölzbepflanzung freizuhalten.

7.9 Anlage einer Ackerbrache

Auf der mit dem Flächenkennzeichen „M7“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Ackerfläche zu einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zunächst ist eine Schwarzbrache herzustellen. Zur Steuerung des Aufwuchses ist ab dem 3. Wirtschaftsjahr jährlich (ab Juli) eine Mahd oder Mulchmahd durchzuführen. Dünge- und Biozideinsatz ist nicht zulässig.

7.10 Anlage einer Grünlandbrache mit einer randlichen Strauchhecke

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „M8“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Intensivgrünland zu einer Grünlandbrache zu entwickeln und am nördlichen Rand eine Strauchhecke anzulegen (siehe unten). Alle zwei Jahre (ab Juli) ist die Fläche, um das Tötungsrisiko für Tiere zu minimieren bzw. Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben, von innen nach außen zu mähen. Zum Schutz des Feldhasen hat die Mahd zudem nicht in der Dunkelheit (nachts) zu erfolgen. Dünge- und Biozideinsatz ist nicht zulässig.

Am nördlichen Rand der mit dem Flächenkennzeichen „M8“ versehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf der gesamten Breite der Fläche eine vierreihige Strauchhecke mit Sträuchern aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) so anzulegen und dauerhaft zu erhalten, dass eine optisch geschlossene Heckenkulisse entsteht. Der Anteil von Dornensträuchern muss mindestens 45 % betragen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). Zur Grenze der Gewerbegebietsfläche ist ein Pflanzabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Reihenabstand und der Pflanzabstand in der Reihe beträgt jeweils 1,5 m.

7.11 Anfahrbarkeit der Versorgungsleitungen

Innerhalb der mit den Flächenkennzeichen „M4“ bis „M8“ versehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind notwendige Wege zur Anfahrbarkeit der Masten der Hochspannungsfreileitungen sowie der übrigen Versorgungsleitungen durch die Versorgungsträger zulässig.

7.12 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die mit Fläche A 1.1 bis A 9 bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Ausgleich der in den als Fläche E 1 bis E 3 bezeichneten Teilflächen zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch für die Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen. Sie werden wie folgt als Ausgleich diesen Eingriffen zugeordnet:

Fläche A 1.1, A 1.2 und A 1.3 dem Eingriffsbereich Fläche E 1

Fläche A 2 den Eingriffsbereichen Fläche E 2.1, E 2.2, E.2.3 und E 2.4

Fläche A 3.1, A 3.2, A 3.3, A 4, A 5, A 6, A 7, A 8 und A 9 den Eingriffsbereichen Fläche E 3

8. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Anpflanzflächen „A“ und „A1“ südlich der Anrather Straße

Innerhalb der mit den Flächenkennzeichen „A“ bzw. „A1“ versehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 50 % der Flächen mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die übrigen 50 % sind als Grünflächen zu entwickeln und hierzu mit einer Kräuterrasen-Mischung einzusäen.

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „A1“ versehenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ergänzend zu der vorgenannten Festsetzung in der Flucht der westlich angrenzenden Baumreihe 10 Spitzahorn-Hochstämme (*Acer platanoides*) (3-mal verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 15 m. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Anpflanzungen innerhalb der mit den Flächenkennzeichen „A“ bzw. „A1“ versehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind so anzulegen und zu erhalten, dass in den Einmündungsbereichen der Fichtenhainer Allee und der Planstraße A auf die Anrather Straße keine Sichtbehinderungen entstehen.

8.2 Anpflanzfläche „B“ am nordöstlichen Plangebietsrand

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „B“ versehenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens sechsreihige Gehölzpflanzung vorzunehmen (Arten gemäß Pflanzliste 2). Zur Baugrenze ist ein Pflanzabstand von mindestens 4,0 m, zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von mindestens 2,0 m einzuhalten. Die Anpflanzung ist aus Bäumen 1. Ordnung (1 Baum pro angefangene 30 m Gehölzstreifen), 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) sowie Sträuchern zusammenzustellen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). In den Außenreihen sind ausschließlich Straucharten zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt ca. 1,5 m.

8.3 Anpflanzfläche „C“ zwischen den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2

Innerhalb der mit den Flächenkennzeichen „C“ gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf jeder Seite der Nutzungsgrenze der Baugebiete eine dreireihige Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Arten gemäß Pflanzliste 2). Die Anpflanzung ist aus Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) sowie Sträuchern zusammenzustellen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). In den Außenreihen sind ausschließlich Straucharten zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt ca. 1,5 m.

8.4 Anpflanz- und Pflanzenerhaltungsfläche „D“ westlich des Campus (GE 4)

Die mit dem Flächenkennzeichen „D“ versehene Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu durchforsten. Baumarten 1. Ordnung sind zu entfernen. In die entstehenden Lücken und an die Ränder der Anpflanz- und Erhaltungsfläche sind Bäume 2. Ordnung und Sträucher aus der Pflanzliste 2 (oder standortheimische Gehölze mit vergleichbarer Endwuchshöhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.5 Anpflanz- „E1“ und Pflanzenerhaltungsflächen „E2“ östlich des Campus (GE 4)

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „E1“ versehenen Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein fünfreihiger Gehölzstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Arten gemäß Pflanzliste 2). Zu der vorhandenen Mauer, die ein westlich angrenzendes Gewerbegebiet einfriedet, ist ein Pflanzabstand von 3,0 m einzuhalten. Die Anpflanzung ist aus Bäumen 1. Ordnung (1 Baum pro angefangene 30 m Gehölzstreifen), 2. Ordnung (Mengenanteil maximal 15 %) sowie Sträuchern zusammenzustellen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen (Hinweis: Eine Gruppe sollte sich über mindestens zwei Reihen erstrecken und aus 5 bis 10 Gehölzen einer Art bestehen). In den Außenreihen sind ausschließlich Straucharten zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt ca. 1,5 m.

Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „E2“ versehenen Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Bäume mit Gefährdungspotenzial (Bruch-, Umsturzgefahr). Freischnitte sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

8.6 Anpflanzung von Bäumen in öffentlichen Verkehrsflächen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist die nachstehende Mindestanzahl an Einzelbäumen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Medienstraße:	mindestens 12 Einzelbäume,
Kommunikationsstraße:	mindestens 16 Einzelbäume,
in der von der Kommunikationsstraße abzweigenden Stichstraße:	mindestens 5 Einzelbäume,

Planstraße A: mindestens 22 Einzelbäume,
Planstraße B: mindestens 6 Einzelbäume,
Planstraße C: mindestens 30 Einzelbäume

Zu verwenden sind 3-mal verpflanzte Laubbaum-Hochstämme (Stammumfang 20-25 cm) (Arten gemäß Pflanzliste 1).

Die zu den Straßenbäumen gehörigen Grünstreifen sind, sofern sie nicht für Stellplätze oder Zufahrten benötigt werden, dauerhaft zu begrünen (extensiver Rasen, Bodendecker / Stauden).

8.7 Begrünung auf den Baugrundstücken

In den Gewerbegebieten GE 1 sind mindestens 25 % der Flächen der Baugebiete mindestens mit Scherrasen zu begrünen. In den Gewerbegebieten GE 2, GE 3, GE 4 und in dem Industriegebiet sind mindestens 20 % der Flächen der Baugebiete mindestens mit Scherrasen zu begrünen. Sofern auf einer Gewerbe- oder Industriegebietsfläche Flächen für die Erhaltung oder / und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, sind diese Flächen für die o. g. Mindest-Begrünungsquoten mit zu berücksichtigen.

8.8 Begrünung von Stellplätzen

In den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten ist je 5 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum innerhalb der Parkplatzfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Es sind 3-mal verpflanzte Hochstämme (Stammumfang 20-25 cm) zu verwenden (Arten gemäß Pflanzliste 1). Ist eine direkte Zuordnung zu den Stellplätzen in begründeten Fällen nicht möglich, können die Bäume auch in anderen Grundstücksteilen gepflanzt werden. Um jeden Baum ist eine nicht versiegelte Bodenfläche von mindestens 8 qm vorzusehen. Von dieser Fläche sind mindestens 4 qm mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden zu bepflanzen. Die Pflanzbeete sind gegen Überfahren zu schützen. Höchstens 4 qm dürfen keine Begrünung aufweisen, müssen aber in jedem Fall wasser- und luftdurchlässig bleiben.

8.9 Erhaltung von Gehölzen

Auf den entsprechend festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Gehölze dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der mit dem Flächenkennzeichen „F“ versehenen Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Anlage einer Fußwegeverbindung zwischen der nördlich angrenzenden Fläche für Stellplätze und der Straße Campus Fichtenhain mit einer Breite bis 2,0 m zulässig. Wurzelbereiche vorhandener Bäume sind dabei zu schonen.

Pflanzliste 1

Botanischer Name

Deutscher Name

Große Bäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Westhofs Glories'	Nichtfruchtende Straßenesche
<i>Quercus palustris</i>	Sumpfeiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Großlaubige Mehlbeere

Mittelgroße bis kleine Bäume

<i>Acer campestre</i> 'Esrijk'	Feldahorn 'Esrijk'
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Paul's Scarlet'	Echter Rotdorn
<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'	Apfeldorn
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche

Pflanzliste 2

Ordnung	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität (Fosrstware)
I	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	Hei., 2 x v., m.B., 175-200
	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	Hei., 2 x v., 150-200
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Hei., 2 x v., m.B., 150-200
II	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hei., 2 x v., 150-175
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Hei., 2 x v., 150-175
	<i>Salix caprea</i>	Salweide	v.Str., 4Tr., 100-150
III	<i>Cornus sanguinea</i> *	Roter Hartriegel	v.Str., 4Tr., 60-100
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel	v.Str., 4Tr., 60-100
	<i>Crataegus monogyna / laevigata</i> *	Weißdorn Ein-/Zweig	v.Str., 3Tr., 100-150
	<i>Prunus spinosa</i> *	Schlehe	v.Str., 3Tr., 100-150
	<i>Rosa canina</i> *	Hundsrose	v.Str., 3Tr., 60-100
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	v.Str., 3Tr., 60-100
<i>Viburnum opulus</i> *	Gewönl. Schneeball	v.Str., 3Tr., 60-100	

Hei = Heister

v. Str. = verpflanzter Strauch

Tr. = Triebe

m. B. = mit Ballen

100 = Höhe in cm

* Endhöhe bis 5 m

II. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW (§ 86 BauO NRW)

1.1 Einfriedungen

Nördlich des Kütterwegs und beidseitig der Fichtenhainer Allee sowie beidseitig im Abschnitt der Straße Campus Fichtenhain vom Übergang in die Fichtenhainer Allee bis zur Einmündung Kütterweg sind Einfriedungen und Werbeanlagen erst in einem Abstand von 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

1.2 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die folgenden gestalterischen Festsetzungen; innerhalb des Gewerbegebietes GE 4 können die mit den nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen definierten Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Werbeanlagen nach Ziffer 1.2.4 sind im GE 4 nicht zulässig.

Hinweis:

Im Umfeld von unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen (insbesondere innerhalb des Gewerbegebietes GE 4) ist auch bei Werbeanlagen eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich.

1.2.1 Freistehende Werbeanlagen:

- a) Die maximale Gesamthöhe einer Werbeanlage darf 59,5 m über NHN nicht überschreiten (dies entspricht ca. 20 m über derzeitigem Gelände).
- b) die Gesamtwerbefläche einer einzelnen Werbeanlage darf insgesamt maximal 100 qm betragen, wobei die einzelne Ansichtsfläche auf maximal 25 qm beschränkt ist.
- c) die Breite und Höhe einer Ansichtsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten
- d) die Gesamtausdehnung einer Werbeanlage darf maximal 10,0 m betragen
- e) Buchstaben, Ziffern und einzelne Symbole bzw. Zeichen dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten
- f) die Werbeanlage tragende Elemente (Mast, Standfüße) dürfen insgesamt eine Grundfläche von 1 qm nicht überschreiten.

1.2.2 Werbeanlagen an Gebäuden:

Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:

- a) in der Breite dürfen Werbeanlagen höchstens ein Viertel der Breite der dazugehörigen Gebäudeseite einnehmen.
- b) in der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens ein Drittel der dazugehörigen Wandhöhe einnehmen.

Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Trauflinie bzw. Attika von Gebäuden sind ausnahmsweise als Werbeschrift in einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen (ohne die sie umfahrenden Rechtecke) bestehen.

1.2.3 Sonstige unzulässige Werbeanlagen:

- a) Angestrahlte Werbeanlagen, sofern die Einrichtungen zur Beleuchtung in den Luftraum auskragen.
- b) Sich bewegende Werbeanlagen (z. B. auf Schienen oder sich drehend). Zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Werbeanlagen mit automatisch wechselnden Werbetransparenzen siehe Ziffer 1.2.4.

1.2.4 Abweichend vom Ausschluss sich bewegender Werbeanlagen und dem Ausschluss von Werbeanlagen mit Gegenlicht sind in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und im Industriegebiet Werbeanlagen mit automatisch wechselnden Werbetransparenzen (sog. „Mega-Star-Light“ oder „City-Light-Board“, Werbeanlagen) bis zu einer Größe von 12 qm je Ansichtsfäche ausnahmsweise zulässig, sofern diese Werbeanlagen eine Höhe von 45,5 m über NHN nicht überschreiten (dies entspricht einer Höhe von ca. 6 m über derzeitigem Gelände).

1.2.5 Beleuchtung:

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen z. B. Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht). Zur Ausnahme bei Gegenlichtanlagen siehe Ziffer 1.2.4.

1.2.6 Farben:

Es ist nur die Verwendung von Farben gemäß dem Hauptregister RAL-840 HR zulässig. Ausnahmsweise dürfen andere Farben verwendet werden, sofern diese nicht mit den unter den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Farben vergleichbar sind.

Die Verwendung folgender Farben ist unzulässig:

1. Tagesleuchtfarben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot), RAL 6038 (Leuchtgrün)
2. Farben der Sonderfarbreihe RAL F 7 (Reflexfarben: RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019)

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Im Campus Fichtenhain (GE 4) befinden sich die Altlastenverdachtsflächen „ehemaliges Kesselhaus“ und „ehemalige Schule / ehemaliger Pferdestall“.

2. Erdbebengefährdung

Die Flurstücke im Plangebiet sind der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Die technischen Baubestimmungen der DIN 4149:2005 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ sind zu beachten.

VI. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft die planfestgestellte 110-/220-kV-Leitung St. Tönis - Osterath (Bl. 2388) sowie die sich derzeit in Bau befindende 380-kV-Höchstspannungsleitung Fellerhöfe - St. Tönis (Bl. 4571), beide in der Trägerschaft der Amprion GmbH. Die Freileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

2. Erdgastransportleitung mit Schutzstreifen

Im südlichen Bereich des Plangebiets verlaufen zwei planfestgestellte Erdgastransportleitungen der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG):

- Ferngasleitung Nr. 200, DN 900, Blatt 255, mit Betriebskabel
- Parallelleitung Nr. 600, DN 900, Blatt 255.

Die beiden Leitungen einschließlich der Schutzstreifen werden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

3. Denkmale

Die Gebäude Campus Fichtenhain Nr. 42, 46, 48, 49a/b, 57a/b, 63, 66/68, 67, 71, 72 mit dem historischen Zaun sind unter der laufenden Nummer 937 in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen.

Das Gebäude Campus Fichtenhain Nr. 51 (ehem. Heizzentrale) ist unter der laufenden Nummer 991 in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen.

Die Einfriedungsmauer hinter dem Gebäude Campus Fichtenhain 48 ist unter der laufenden Nummer 937 in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen

Hinweise:

Der östlich der Fichtenhainer Allee im Waldstück gelegene Friedhof wird als Bestandteil der Gesamtanlage der ehemaligen Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain seitens der Unteren Denkmalbehörde und des Landschaftsverbandes Rheinland als denkmalwert eingestuft. Nach der Eintragung in die Denkmalliste kann auch dieses Denkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Auf das Erfordernis denkmalrechtlicher Erlaubnisse in der Umgebung von Baudenkmalern im Plangebiet einschließlich des Campusbereichs als Gesamtensemble sowie des Naturdenkmals (siehe nachrichtliche Übernahme Nr. 4) wird hingewiesen (§ 9 DSchG NW).

4. Naturdenkmal

Entsprechend Ziffer 2.3.42 des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld ist die Lindenallee auf der Straße Fichtenhainer Allee / Campus Fichtenhain als Naturdenkmal nach § 22 LG NW eingetragen.

5. Anbauverbotszone gemäß FStrG

Ein Teil des Plangebiets liegt aufgrund der Nähe zur BAB 44 in der 40 m-Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan grafisch dargestellt. In diesem Bereich dürfen u. a. Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

V. Hinweise

1. Städtische Satzungen

Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld vom 05.07.1979, bekannt gemacht am 12.07.1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2005, bekannt gemacht am 29.12.2005. Bei relevanten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften der Baumschutzsatzung entsprechend anzuwenden.

Entwässerungssatzung

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11.12.2003, bekannt gemacht am 18.12.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016, bekannt gemacht am 21.07.2016, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

2. Umgang mit Bodendenkmälern

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Krefeld als untere Denkmalbehörde oder das zuständige LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

3. Kampfmittel

Kampfmittelrückstände sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Insbesondere bei eventuell erforderlichen Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) ist im Hinblick auf die Durchführung von Probebohrungen der Fachbereich 37 - Feuerwehr und Zivilschutz - der Stadt Krefeld zu informieren.

4. Schutz der vorhandenen Hochspannungsleitungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um jegliche Gefährdung im Bereich der Freileitung auszuschließen, ist bei Bauarbeiten ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung entsprechend des Merkblatts für Baufachleute – (Herausgeber: Verband der Netzbetreiber – VDN – e. V. beim VDEW, Berlin) einzuhalten. Der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Personen und Unternehmen entsprechend zu informieren. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zu den Leitungen zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stel-

lungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

5. Kabelschutzrohranlage mit einliegendem Lichtwellenleiterkabel

Im Bereich des südlichen Schutzstreifens der Erdgasfernleitung LNr. 600 DN 900 befinden sich Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, derzeit in der Trägerschaft der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH und Co. KG, Trasse Kempen-Hilden, GLT 902/000, auf Blatt 255 der LNr. 600.

6. Artenschutz

6.1 Gebäudeabbrüche und Entfernung von Höhlenbäumen

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sind Gebäudeabbrüche und die Entfernung von Höhlenbäumen vorzugsweise in einem Jahreszeitraum von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen. Die Gebäude bzw. Bäume sind kurz vor ihrem Abbruch bzw. ihrer Fällung auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Vogelnester zu kontrollieren (Gebäudekontrolle, Sichtbeobachtung, während der aktiven Phase bei Fledermäusen Detektoruntersuchung). In Bereichen mit besonders hohem Potenzial, bei denen ein Fledermausbesatz trotz der Detektorkontrollen nicht ausgeschlossen werden kann, sollten in den abzubrechenden Gebäuden z. B. Verblendungen vorsichtig entfernt und Hohlräume vorsichtig freigelegt werden. Zudem sollte in solchen Fällen ein Fledermausexperte vor Ort sein, der ggf. vorhandene Tiere fachgerecht versorgen kann.

Bei Nachweisen von besetzten Fledermausquartieren sind die Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten auszusetzen, bis die Tiere ihr Quartier von selbst verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen von Brutvorkommen sollte der zeitliche Ablauf so angepasst werden, dass eine Zerstörung besetzter Nester vermieden wird. Bei Abweichungen von diesem Vorgehen ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Sollte ein Gebäudeabbruch in der Vogelbrutzeit unumgänglich sein, sind die Gründe der Unteren Landschaftsbehörde darzulegen. Sofern weder besetzte Quartiere von Fledermäusen noch besetzte Nester von Gebäudebrütern angetroffen werden, kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zulassen.

6.2 Rodungsmaßnahmen (außer Höhlenbäume) und Baufeldfreimachung

Zum Schutz europäischer Vogelarten dürfen Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in einem Jahreszeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Bezüglich der Rodung von Höhlenbäumen siehe Hinweis 6.1.

6.3 Vorsorgliche Bereitstellung von Fledermaus-Ersatzquartieren für Höhlenbäume

Eine Betroffenheit potenzieller Quartiersstandorte baumhöhlenbewohnender Fledermausarten ist nicht auszuschließen. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Art sind als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme mehrere Monate vor der Fällung von Höhlenbäumen künstliche Ersatzquartiere in gleicher Anzahl wie Bäume mit Baumhöhlen verloren gehen, zu schaffen. Daher ist die Installation von 8 Fledermauskästen in dem Waldbestand östlich der Fichtenhainer Allee sowie von weiteren 7 Fledermauskästen in dem Waldbestand westlich des ehemaligen Sportplatzes vorzunehmen.

Die Ersatzquartiere sind in unterschiedlichen Höhen (> 4,0 m) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand/im Bestand) anzubringen. Kästen tragende Bäume sind

dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und individuell zu markieren. Die Kästen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In Rahmen dieser Funktionskontrolle hat auch eine Reinigung zu erfolgen.

6.4 Fledermaus-Ersatzquartiere an Gebäuden

Für den Verlust von potentiellen Quartieren gebäudebewohnender Fledermäuse an Gebäuden empfiehlt die Artenschutzuntersuchung zum Bebauungsplan pro Baukörper die vorsorgliche Schaffung von mindestens zwei Quartieren als Ersatz in den geplanten Neubauten in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde. Im Rahmen von Abriss- und Bauanträgen ist die konkrete Betroffenheit der jeweils abzubrechenden Gebäude durch Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zu prüfen.

6.5 Vorsorgemaßnahmen zum Amphibienschutz bei der Beseitigung von Gewässern

Am einzigen von der Planänderung betroffenen Gewässer nördlich des Campus wurde keine Besiedlung durch planungsrelevante Amphibienarten festgestellt. Um dennoch einer potentiellen zwischenzeitlichen Besiedlung und den damit potentiell einhergehenden Individuenverlusten Rechnung zu tragen, ist die Beseitigung des Gewässers in den Wintermonaten – wenn Amphibien sich i .d. R. in ihren Landlebensräumen aufhalten - nach einer vorherigen Abkescherung durchzuführen.

6.6 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung der Gewerbegebiete und der Straßen sind LED-Leuchten mit gelbem Lichtspektrum oder Natrium-Niederdruckleuchten zu verwenden. Die Beleuchtung ist so zu installieren, dass sie nur punktuell ausgerichtet sind und nach unten abstrahlen.

7. Anbaubeschränkungszone gemäß FStrG

Ein Teil des Plangebiets liegt aufgrund der Nähe zur BAB 44 in der 100 m-Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Die Anbaubeschränkungszone ist im Bebauungsplan grafisch dargestellt. In diesem Bereich bedürfen alle baulichen Maßnahmen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde.

8. Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen, Einsicht in das RAL-Farbregister

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen sowie das RAL-Farbregister sind bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, während der Dienststunden einzusehen. Die DIN-Normen können kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

9. Höhe baulicher Anlagen / Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörde

Sofern bauliche und sonstige Anlagen eine Höhe von mehr als 30 m über Grund aufweisen, ist im Rahmen der Genehmigung das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) , Referat Infra I 3, Fontainergraben 200, 53123 Bonn, als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

10. Plangebietsexterne Ausgleichsflächen

Ein Teil des Ausgleichs für zu erwartende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebiets erfolgt durch die ökologische Aufwertung folgender plangebietsexterner Flächen:

1. Anlage einer vierreihigen, ca. 300 m langen Feldhecke und Umwandlung von Ackernutzung in extensives Grünland auf ca. 24.462 qm des Flurstücks Gemarkung Oppum, Flur 4, Nr. 2257 (teilweise)
2. Extensivierung der Ackernutzung auf ca. 14.500 qm des Flurstücks Gemarkung Fischeln, Flur 1, Nr. 418 (teilweise)
3. Extensivierung der Ackernutzung auf ca. 12.300 qm des Flurstücks Gemarkung Fischeln, Flur 1, Nr. 1101 (teilweise)
4. Entwicklung einer Ackerbrache auf ca. 15.000 qm des Flurstücks Gemarkung Fischeln, Flur 1, Nr. 1101 (teilweise)
5. Erstaufforstung von Laubwald auf Acker auf ca. 10.653 qm der Flurstücke Gemarkung Fischeln, Flur 4, Nr. 39 und 994 (teilweise)
6. Erstaufforstung von Laubwald auf Acker auf ca. 38.643 qm des Flurstücks Gemarkung Fischeln, Flur 28, Nr. 3

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

11. Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht

Für den evtl. Einbau / die Verwendung von Boden außerhalb der durchwurzelten Bodenschicht im Rahmen einer baulichen Maßnahme ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom November 1997, „Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“) - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 - sowie die „Technische Regel für die Verwertung von Bodenmaterial“ (TR Boden) vom 05.11.2004 zu beachten.

Für den evtl. Einbau / die Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial ist gemäß §§ 8, 9,10,11,13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld zu beantragen. Hierzu gehört auch güteüberwachtes Recyclingmaterial bzw. güteüberwachte Schlacke / Asche nach den Verwertererlassen NRW vom 09.10.2001. Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

Die neuen zu errichtenden und vorhandenen Verkehrsflächen für den ruhenden und fahrenden Kfz- / Lkw-Verkehr sind mindestens in einer teilwasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Verbundsteinpflaster) nach den anerkannten technischen Regelwerken herzustellen.

12. Bodenverunreinigungen

Neben den im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichneten zwei Altlastenverdachtsflächen befinden sich im südlichen Bereich des Plangebiets sechs weitere Bereiche, bei denen eine Schadstoffanreicherung durch anthropogene Beeinflussung vorliegt. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

13. Richtfunktrassen

Bei geplanten Baumaßnahmen im Schutzstreifen der im Bebauungsplan dargestellten Richtfunktrassen sind die betroffenen Richtfunkbetreiber im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Die aktuellen Namen und Anschriften der Richtfunkbetreiber können bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Berlin, erfragt werden. Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung handelt es sich um folgende Betreiber: 1.) St. Augustinus Kliniken gGmbH, Am Hasenberg 46, 41462 Neuss. 2.) E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf

14. Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen

Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen gemäß § 18a Luftverkehrs-gesetz (LuftVG). Bauwerke dürfen gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (materielles Bauverbot). Ob bei einem Bauvorhaben ggf. eine solche Störwirkung vorliegt, obliegt der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), das im Baugenehmigungsverfahren über die Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen ist.

15. Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist auf Grundlage der DVGW 405 eine Löschwasserversorgung von 192 m³/h vorzusehen. Der Hinweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstandsklasse I (Abstand 1.500 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt / (2) Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke / (3) Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen / (4) Mineralölraffinerien

Abstandsklasse II (Abstand 1.000 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(5) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer / (6) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (s. auch Ifd. Nr. 90) / (7) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen / (8) Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (s. auch Ifd. Nrn. 27 und 46) / (9) Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten / (10) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (s. auch Ifd. Nr. 96) / (11) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (s. auch Ifd. Nr. 97) / (12) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen / (13) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang / (14) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch Ifd. Nr. 50) / (15) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-Oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen / (16) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden / (17) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) / (18) Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten / (19) Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch Ifd. Nr. 200) / (20) Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch Ifd. Nr. 101) / (21) Offene Prüfstände für oder mit Luftschauben (s. auch Ifd. Nr. 101) / (22) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien

Abstandsklasse III (Abstand 700 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(23) Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke / (24) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen / (25) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen / (26) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte / (27) Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (s. auch Ifd. Nrn. 8 und 46) / (28) Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren / (29) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe / (30) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen / (31) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen / (32) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln / (33) Anlagen zur Herstellung von Ruß / (34) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Ifd. Nr. 71) / (35) Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke / (36) Freizeitparks mit Nachtbetrieb (s. auch Ifd. Nr. 160) /

Abstandsklasse IV (Abstand 500 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(37) Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr / (38) Elektromspspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspannanlagen / (39) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle / (40) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle / (41) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt / (42) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern / (43) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement / (44) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 91) / (45) Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm / (46) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch Ifd. Nrn. 8 und 27) / (47) Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke / (48) Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl / (49) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen / (50) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Ifd. Nr. 14) / (51) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken / (52) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel / (53) Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle / (54) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren / (55) Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 105) / (56) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln

mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr / (57) Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt / (58) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken / (59) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt / (60) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche / (61) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut / (62) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden / (63) Kottrocknungsanlagen / (64) Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (65) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193) / (66) Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (67) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker / (68) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren / (69) Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht / (70) Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128) / (71) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34) / (72) a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- oder Trommelmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr / (73) Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr / (74) Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr / (75) Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden / (76) Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt / (77) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen / (78) Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143) / (79) Oberirdische Deponien / (80) Autokinos

Abstandsklasse V (Abstand 300 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(81) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate / (82) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, / (83) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom / (84) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen / (85) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden / (86) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies / (87) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker / (88) Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton / (89) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt / (90) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6) / (91) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 44) / (92) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Ifd. Nr. 46) / (93) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 163 und 203) / (94) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen / (95) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen / (96) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (siehe auch Ifd. Nr. 10) / (97) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11) / (98) Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen / (99) Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren / (100) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten / (101) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. Ifd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben / (102) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) / (103) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden / (104) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden / (105) Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 55) / (106) Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag / (107) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen / (108) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter

Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr / (109) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten / (110) Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen / (111) Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen / (112) Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl / (113) Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln / (114) Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (115) Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag / (116) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (117) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft / (118) Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen / (119) Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim / (120) Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaa- ren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle / (121) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken / (122) Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (123) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (124) Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (125) Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (126) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Vere- delung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (127) Sortieran- lagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag / (128) Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzlei- stung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70) / (129) Geschlossene An- lagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (130) An- lagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag / (131) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Ge- samtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlager- kapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten / (132) Anla- gen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag / (133) Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt / (134) Anlagen, die der Lagerung und Abfü- llung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeug- nissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbe- hältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt / (135) Anla- gen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungs- vermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen / (136) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fas-

sungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr / (137) Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen / (138) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221) / (139) Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen) / (140) Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden / (141) Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (142) Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr. / (143) Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78) / (144) Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe / (145) Säge-, Furnier- oder Schälwerke / (146) Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm / (147) Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck / (148) Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten / (149) Emailieranlagen / (150) Presswerke / (151) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen / (152) Stab- oder Drahtziehereien / (153) Schwermaschinenbau / (154) Anlagen zur Herstellung von Wellpappe / (155) Auslieferungslager für Tiefkühlkost / (156) Margarine oder Kunstspeisefettfabriken / (157) Betriebshöfe für Straßenbahnen / (158) Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste / (159) Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen / (160) Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI (Abstand 200 m)

Anlagen- und Betriebsart (lfd. Nr. der Abstandsliste)

(161) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure / (162) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cbm und weniger als 300 kg /cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden / (163) Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203) / (164) Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden / (165) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure / (166) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau / (167) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel / (168) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt / (169) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen Anlagen in Gaststätten, Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden / (170) Anlagen zum

Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert / (171) Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien / (172) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren / (173) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden / (174) Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak / (175) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr / (176) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr / (177) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr / (178) Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden / (179) Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / (180) Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen / (181) Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien / (182) Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl / (183) Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde / (184) Maschinenfabriken oder Härtereien / (185) Pressereien oder Stanzereien / (186) Schrottplätze bis weniger als 1.000 qm Gesamtlagerfläche / (187) Anlagen zur Herstellung von Kabeln / (188) Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren / (189) Zimmereien / (190) Zimmereien / (191) Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung / (192) Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen / (193) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65 / (194) Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren / (195) Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung / (196) Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs / (197) Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können / (198) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen / (199) Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII (Abstand 100 m)

Anlagen- und Betriebsart (Ifd. Nr. der Abstandsliste)

(200) Kleintierkrematorien (s. auch Ifd. Nr. 19) / (201) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt / (202) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche / (203) Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 93 und 163) / (204) Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe) / (205) Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien / (206) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen / (207) Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden / (208) Tischlereien oder Schreinereien / (209) Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen / (210) Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien / (211) Tapetenfabriken, die nicht durch Ifd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden / (212) Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken / (213) Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle / (214) Spinnereien oder Webereien / (215) Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien / (216) Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen / (217) Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie / (218) Bauhöfe / (219) Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung / (220) Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten / (221) Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch Ifd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschmischungsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runderlasses vom 06.06.2007).

Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern-, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).